

# Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz



## Impressum:

### Herausgeber:

Landkreis Mayen-Koblenz  
Kreisverwaltung  
Abteilung 5.2 Soziales

Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz

[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Stadt Koblenz  
Stadtverwaltung  
Amt für Jugend, Familie,  
Senioren und Soziales (Amt 50)

Willi-Hörter-Platz 1  
56068 Koblenz

[www.koblenz.de](http://www.koblenz.de)



**Gestaltung:** Landkreis Mayen-Koblenz, Sozialplanung  
Stadt Koblenz, Sozialplanung

3. Auflage 2019  
Erstveröffentlichung 2015

Die Grundkarte auf dem Titelblatt wurde zur Verfügung gestellt von forty-four Multimedia GmbH

# Vorwort

Vorwort Seite 2

# Inhaltsverzeichnis

1. Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?	6
2. Was ist ein Aktionsplan? – Definition und Grundlagen	6
3. Die kommunale Teilhabeplanung im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz	7
4. AG Kommunale Aktionspläne – Aufbau und Sitzungen	8
5. Bearbeitete Themen – Teil 1	14
5.1 Beratung	
5.1.1 Einführung	16
5.1.2 Aktionsplan zum Thema Beratung	18
5.2 Arbeit und Tagesstruktur	
5.2.1 Einführung	22
5.2.2 Aktionsplan zum Thema Arbeit und Tagesstruktur	24
5.3 Wohnen	
5.3.1 Einführung	26
5.3.2 Aktionsplan zum Thema Wohnen	28
5.4 Kultur, Sport und Freizeit	
5.4.1 Einführung	30
5.4.2 Aktionsplan zum Thema Kultur, Sport und Freizeit	32
5.5 Barrierefreie Kommunikation	
5.5.1 Einführung	36
5.5.2 Aktionsplan zum Thema Barrierefreie Kommunikation	38
5.6 Gesundheit und Pflege	
5.6.1 Einführung	41
5.6.2 Aktionsplan zum Thema Gesundheit und Pflege	43
5.7 Erziehung und Bildung	
5.7.1 Einführung	46
5.7.2 Aktionsplan zum Thema Erziehung und Bildung	49

# 1. Was ist die UN-Behindertenrechtskonvention?

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention oder UN-BRK) wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und trat am 03. Mai 2008 in Kraft. Seit dem 26. März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung abgestimmter Regelungen und bekräftigt die allgemeinen Menschenrechte. Im Mittelpunkt der UN-Behindertenrechtskonvention stehen die Themen Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe aller Menschen, im Besonderen aber der Menschen mit Beeinträchtigung.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention machen sich in ganz Deutschland Kommunen auf den Weg und erstellen Aktionspläne, die konkrete Ziele und Maßnahmen beinhalten. Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat ihren Aktionsplan als erstes Bundesland am 16. März 2010 beschlossen. Im November 2015 wurde als Fortschreibung der Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

## 2. Was ist ein Aktionsplan? – Definition und Grundlagen

*„Ein Aktionsplan ist ein strategisch ausgerichtetes Handlungsprogramm des Staates oder eines anderen Verantwortungsträgers.*

*Er enthält eine Beschreibung der Probleme, die durch den Plan behoben werden sollen, legt konkrete Ziele sowie Maßnahmen fest, mit denen diese Ziele erreicht werden können.*

*Darüber hinaus regelt er die koordinierte Ausführung, Evaluation und Fortentwicklung dieser Maßnahmen. Ein Aktionsplan ist das Ergebnis eines transparenten und partizipativen Arbeitsprozesses und ist öffentlich zugänglich.“*

*(Dt. Institut für Menschenrechte, 2010; Leitfaden für Kommunale Aktionspläne)*

Dieser Aktionsplan des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz basiert auf den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention und orientiert sich thematisch und im Aufbau an dem Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz. Der Aktionsplan ist, wie in der allgemeinen Definition beschrieben, ein Paket aus Zielen und Maßnahmen. Seine Inhalte verdeutlichen, in welchen Bereichen und auf welche Weise sich der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz der kommunalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit dem gesellschaftlichen Thema Inklusion nähern wollen.

Der Aktionsplan ist rechtlich nicht verbindlich, soll aber als Grundlage für die Gespräche mit den Prozessbeteiligten dienen. Er hat einen Zeithorizont von zehn Jahren. In dieser Zeit wird der Aktionsplan regelmäßig auf den Prüfstand gestellt und bei Bedarf weiterentwickelt.

### 3. Die kommunale Teilhabeplanung im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz

Für den Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz begann die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2012 mit dem Beschluss der kommunalen Politik zur Durchführung einer gemeinsamen kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung. Ziel der kommunalen Teilhabeplanung war es, einen Überblick darüber zu bekommen, welche Möglichkeiten zur Betreuung von Menschen mit Behinderung die Versorgungsregion bereithält und wo aus Sicht der Betroffenen und Angehörigen die Probleme der Umsetzung von Selbstbestimmung und Gleichstellung liegen. Es gab viele Gelegenheiten, Verbesserungsvorschläge und neue Ideen einzubringen. Man wollte die Beteiligten ins Gespräch bringen, gemeinsam weitere Schritte erarbeiten und so die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Region voranbringen.

Die vom Planungsbüro *transfer* aus Wittlich durchgeführte kommunale Teilhabeplanung startete unter Mitwirkung von 200 Teilnehmenden mit einer Auftaktveranstaltung im April 2013 in Mendig. Eingeladen zur Beteiligung am Planungsprozess waren die Akteure der Behindertenhilfe in der Region, darunter Betroffene wie deren Angehörige, Fachkräfte aus den ambulanten Diensten sowie Einrichtungen und anderen verwandten Arbeitsfeldern, aber auch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner aus der Politik sowie aus den Verwaltungen. Im Anschluss an die Auftaktveranstaltung gab es vier Arbeitskreise mit jeweils zwei Sitzungen, in denen die Themen Wohnen und Freizeit, Arbeit und Tagesstruktur, Frühförderung und Schule sowie Ehrenamt und Selbsthilfe besprochen wurden. Zudem gab es eine Datenerhebung durchgeführt durch das Planungsbüro *transfer*, die in zehn Experteninterviews, Einzelgesprächen, teilnehmenden Beobachtungen der Teilhabekonferenzen und Erhebungen bei den Einrichtungen und Diensten, den Verwaltungen und den Angehörigen wichtige Informationen zur Planungsregion sammelten. Im Rahmen der Zukunftskonferenz im September 2013 in Koblenz wurden von über 120 interessierten Teilnehmenden Ziele entwickelt. Daraus wurden durch das Planungsbüro *transfer* konkrete Maßnahmenvorschläge und Handlungsempfehlungen formuliert. Nach Beschlussfassung im Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz und im Stadtrat der Stadt Koblenz im Frühjahr 2014 wurde sodann der Abschlussbericht zur kommunalen Teilhabeplanung veröffentlicht<sup>1</sup>.

Begleitet wurde der gesamte Planungsprozess durch eine Projektgruppe, die vier Mal tagte. Zu dieser waren sowohl die Behindertenvertretungen beider Kommunen, Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD), Vertreterinnen und Vertreter der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (BP LWTG), Vertretungen der Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der beiden Verwaltungen eingeladen.

---

<sup>1</sup> Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, über: [http://www.koblenz.de/bilder/20140314\\_abschlussbericht\\_thp\\_myk-ko\\_druck.pdf](http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf) (Stand: 27.08.2015)

Nach der Veröffentlichung des Abschlussberichtes wurde eben diese Projektgruppe ergänzt durch Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Angehörigen und durch in Bewohner- oder Werkstatträten tätige Menschen mit Behinderung. Es erfolgte die Umbenennung in „Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne“.

#### 4. AG Kommunale Aktionspläne – Aufbau und Sitzungen

Die ersten beiden Handlungsempfehlungen im Abschlussbericht zur kommunalen Teilhabeplanung beziehen sich auf die Erstellung eines Aktionsplans im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft. Diese Handlungsempfehlungen lauten wie folgt:

„(1) Es gibt im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz einen auf die jeweilige Kommune zugeschnittenen Aktionsplan auf der Grundlage der vorliegenden Teilhabeplanung, deren Handlungsempfehlungen und der UN-Behindertenrechtskonvention.

(2) Es gibt unter Federführung der Verwaltungen eine Arbeitsgemeinschaft zur Beratung bei der Umsetzung der kommunalen Aktionspläne. Zu dieser Arbeitsgemeinschaft sollten insbesondere eingeladen werden:

- Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerbeiräte und Nutzer ambulanter Dienste,
- Vertreterinnen und Vertreter der Werkstatträte,
- die Behindertenbeauftragten des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz,
- Vertreterinnen und Vertreter der in der Region angesiedelten Dienste und Einrichtungen für Menschen mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung,
- eine Vertretung der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG,
- eine Vertretung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung und des MSAGD Mainz.“<sup>2</sup>

**Entsprechend dieser Vorgaben aus dem Abschlussbericht setzt sich die AG Kommunale Aktionspläne wie folgt zusammen:**

Behörden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abteilung Soziales des Landkreises Mayen-Koblenz</li> <li>• Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales der Stadt Koblenz</li> <li>• Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung</li> <li>• Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG</li> <li>• Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie</li> </ul>
Behindertenbeauftragte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Mayen-Koblenz</li> <li>• Stadt Koblenz</li> <li>• Als Gäste der Landesbehindertenbeauftragte und der Zuständige für den Landesaktionsplan Rheinland-Pfalz</li> </ul>

<sup>2</sup> Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, Seite 222; über: [http://www.koblenz.de/bilder/20140314\\_abschlussbericht\\_thp\\_myk-ko\\_druck.pdf](http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf) (Stand: 27.08.2015)



Vertreterinnen und Vertreter der Bewohnerbeiräte und Nutzerinnen und Nutzer ambulanter Dienste	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förder- und Wohnstätten gGmbH und Soziale Dienstleistungsgesellschaft Mittelrhein Kettig gGmbH</li> <li>• Caritasverband Koblenz e.V.</li> <li>• Rhein-Mosel-Werkstatt Koblenz gGmbH</li> <li>• Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Ortsvereinigung Koblenz e.V.</li> <li>• Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V.</li> <li>• St. Raphael CAB GmbH</li> <li>• Kühler Fürsorge GmbH, Herz-Jesu-Haus Kühr</li> </ul>
Vertreterinnen und Vertreter der Werkstattträte	
Vertreterinnen und Vertreter von in der Region angesiedelten Diensten und Einrichtungen	
weitere Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angehörigenvertretung</li> <li>• Netzwerk Inklusion Mayen-Koblenz</li> <li>• Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Politik</li> <li>• Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung für Koblenz und Umgebung (EUTB)</li> </ul>

Die Themen wurden in Anlehnung an den Aktionsplan des Landes Rheinland-Pfalz und an den Leitfaden für die Erstellung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention des Landes Rheinland-Pfalz folgendermaßen benannt:

<b>November 2014 bis Sommer 2015</b>	<b>Ab Herbst 2016</b>
Arbeit und Tagesstruktur	Gesundheit und Pflege
Wohnen	Erziehung und Bildung
Kultur, Sport und Freizeit	Mobilität und Barrierefreiheit
Barrierefreie Kommunikation	Partizipation und Interessenvertretung
Beratung	Schutz der Persönlichkeitsrechte

Es war eine bewusste Entscheidung zunächst im ersten Teil des Aktionsplans die Themenfelder zu bearbeiten, die in den Handlungsempfehlungen des Abschlussberichtes explizit benannt worden sind. Durch die Konzentration auf diese Themen sollte gewährleistet werden, dass die Herangehensweise bei der Erstellung des kommunalen Aktionsplans im überschaubaren Rahmen erprobt werden kann und auch im Sinne der beteiligten Akteure in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu ersten Ergebnissen führt.

Die Arbeit an den unterschiedlichen Themen stellte sich, ebenso wie der Teilnehmerkreis der AG Kommunale Aktionspläne, als dynamisch heraus. Um auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden eingehen zu können und die themenbezogenen Anforderungen zu berücksichtigen, wurde die Methodik im Verlauf der letzten Jahre mehrfach angepasst. Im Folgenden sind die Vorgehensweisen beschrieben.

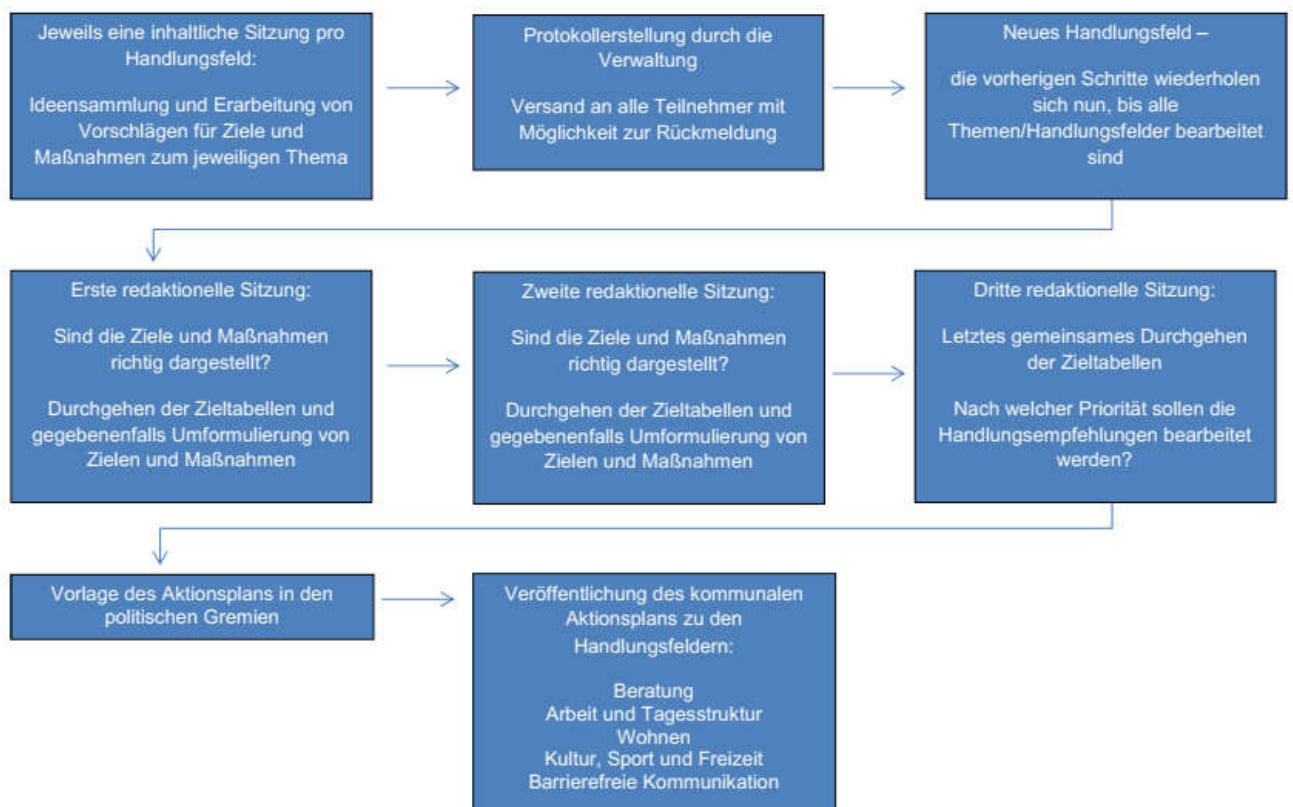
## Aufbau und Ablauf der Sitzungen

Der Aufbau und Ablauf der Sitzungen gestaltet sich nach einem wiederkehrenden Schema, um am Ende des Arbeitsprozesses vergleichbare Ergebnisse bearbeiten zu können. Die Federführung der AG Kommunale Aktionspläne liegt bei den kommunalen Sozialverwaltungen. Der Landkreis Mayen-Koblenz und die Stadt Koblenz wechseln sich mit dem Vorsitz ab.

Die Sitzungen werden nach folgendem Schema gestaltet:

1. Einstieg ins Thema - Worum geht es und was soll diskutiert werden?
2. Aufteilung in Kleingruppen
  - Ideen sammeln
  - Diskussion des Themas
  - Gegebenenfalls gemeinsame Formulierung von Meilensteinen und Maßnahmen
3. Vorstellen der Ideen und Meilensteine vor dem Plenum
  - Jede Gruppe stellt ihre Maßnahmen und Ideen vor
  - Zuordnen der Maßnahmen und Ziele nach Landkreis und Stadt
4. Abschluss der Sitzung - Fehlt noch was?

**Diese Vorgehensweise führte für den ersten Teil des Aktionsplans zu folgendem Prozessablauf:**



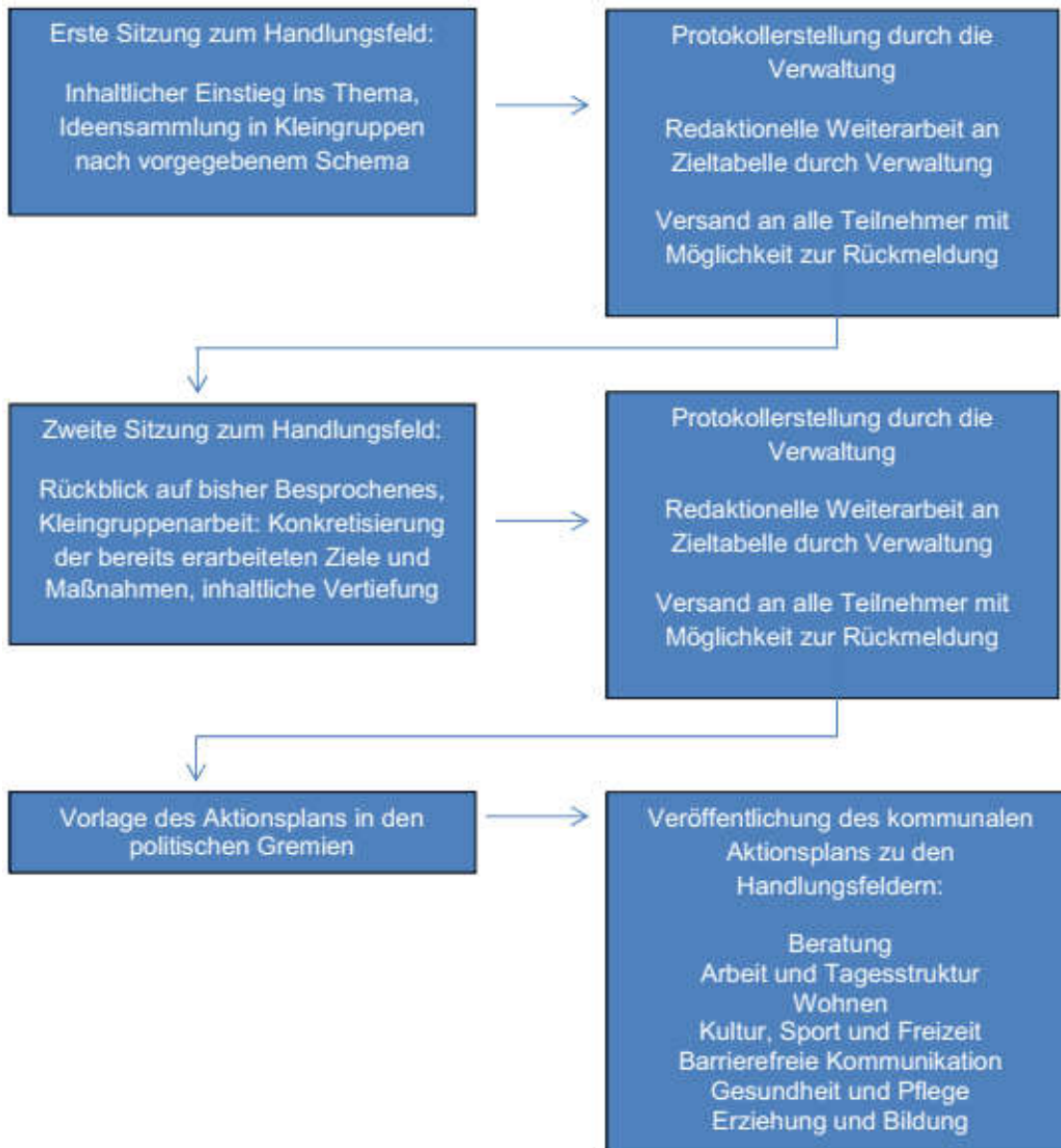
In den redaktionellen Sitzungen kristallisierte sich das Thema Beratung als wichtiges Querschnittsthema heraus, sodass dem Aktionsplan ein weiteres Kapitel hinzugefügt wurde. Im Anschluss an die redaktionellen Sitzungen wurde Teil 1 des Aktionsplans, in dem 50 Ziele zu den Handlungsfeldern Beratung, Arbeit und Tagesstruktur, Wohnen, Barrierefreie Kommunikation sowie Kultur, Sport und Freizeit enthalten waren, in den politischen Gremien besprochen und anschließend zur Veröffentlichung freigegeben.

### **Ergebnisse aus der ersten Evaluationssitzung am 26. Oktober 2016**

Um den Stand der Umsetzung der Ziele und Maßnahmen zu evaluieren und Ideen zum Umgang mit den weiteren Handlungsfeldern zu sammeln, fand am 26. Oktober 2016 eine Evaluationssitzung zu Teil 1 des Aktionsplans statt. Hierfür wurden die Mitglieder der AG Kommunale Aktionspläne gebeten, Steckbriefe auszufüllen. In diesen Steckbriefen wurden Maßnahmen und Projekte vorgestellt, die zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Region beitragen. Ergebnis der Evaluationssitzung war, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als Prozess zu sehen ist. Durch eine Vielzahl an laufenden Projekten und Maßnahmen befindet diese sich auf einem guten Weg. Hierbei wurde auch deutlich, dass das Sammeln von guten Beispielen und Projekten wichtig ist, um den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention abschätzen zu können. Nur so wird aus dem Aktionsplan ein lebendiges Dokument, das im Alltag relevant ist.

In dieser Sitzung war ebenfalls Thema, dass die Erstellung und Umsetzung eines Aktionsplans Zeit braucht. Auf der Grundlage der Evaluation wurde entschieden die Vorgehensweise für die folgenden Handlungsfelder in einigen Punkten zu verändern. Zudem wurde deutlich, dass es Themen gibt, bei denen es notwendig ist, Expertinnen und Experten hinzuzuziehen.

**Der Prozessablauf für die Handlungsfelder Gesundheit und Pflege sowie Erziehung und Bildung stellte sich wie folgt dar:**



Als direkte Folge aus der Evaluation der Zusammenarbeit wurden die Themen Gesundheit und Pflege, sowie Erziehung und Bildung, bereits unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten bearbeitet. Im Bereich Gesundheit und Pflege waren dies beispielsweise der Hausärzterverband, Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitsamts und der Pflegestützpunkte sowie der kassenärztlichen Vereinigung. Für die Sitzungen zum Handlungsfeld Erziehung und Bildung wirkten zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulformen, vom Förder- und Beratungszentrum bis zu Schwerpunktschulen, mit. Auch eine Vertretung der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und Kindergärten beteiligten sich. Zu beiden Handlungsfeldern arbeiteten außerdem Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Fachabteilungen der kommunalen Verwaltungen und des MSAGD mit.

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen fand in jeweils zwei Sitzungen statt. Am Ende der zweiten Sitzung standen Zielformulierungen, die in den Aktionsplan aufgenommen wurden. Auf die redaktionellen Sitzungen konnte so verzichtet werden.

### **Ergebnisse aus der zweiten Evaluationssitzung am 20. August 2019**

Die neue Arbeitsweise erwies sich in Teilen als vorteilhaft, brachte allerdings auch Nachteile mit sich. Bei der Arbeit an diesen Handlungsfeldern fiel zum einen auf, dass sich die Gesprächskultur veränderte je mehr themenbezogene Expertinnen und Experten zu der bereits bestehenden Arbeitsgruppe hinzugezogen wurden. Inhaltlich konnte in den Sitzungen eine Vielfalt an relevanten Themen angesprochen und mit Hilfe der Expertinnen und Experten direkt passgenau als Ziel formuliert werden. Einige Menschen mit Behinderung signalisierten jedoch deutlich, dass sie in diesen Runden weniger Gehör finden.

Um den Anforderungen der noch zu bearbeitenden Themenfelder und den Bedürfnissen der Teilnehmenden gerecht zu werden, ist eine erneute Anpassung des Prozessablaufs erforderlich. Die angepasste Vorgehensweise wird im Folgenden dargestellt.

### **Das Regionale Inklusionsgespräch als Gremium zur Weiterarbeit am Kommunalen Aktionsplan**

Bei allen Treffen der AG Kommunale Aktionspläne stand der Netzwerkgedanke im Vordergrund. Die Beteiligten tauschten sich aus und berieten gemeinsam über Möglichkeiten und Ideen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Diese Netzwerkidee wurde durch die Verwaltungen und die AG Kommunale Aktionspläne als hilfreich und förderlich empfunden. Da es sich bei den verbleibenden Handlungsfeldern um Querschnittsthemen handelt, die viele unterschiedliche Bereiche des Alltags betreffen, müsste der Einladungskreis jedoch größer als bisher gefasst werden. Daher soll nunmehr erstmals im Jahr 2020 das Regionale Inklusionsgespräch geplant werden.

# 5. Bearbeitete Themen



© Lebenshilfe Bremen

## **Allgemeine Hinweise zu den folgenden Kapiteln**

In Vorbereitung der zweiten Evaluationssitzung zum kommunalen Aktionsplan am 20. August 2019 wurde festgestellt, dass bereits viele Querschnittsziele formuliert sind, die ein Umsortieren des Aktionsplans zur Folge hatten. Aus diesem Grund finden sich manche Ziele nicht unter dem Thema wieder, unter dem sie formuliert wurden. Die Ziele wurden bei der Überarbeitung des Aktionsplans dem Kapitel zugeordnet, zu dem sie inhaltlich passen. Es wurde keines der Ziele wesentlich im Inhalt geändert oder gestrichen. Bereits umgesetzte Maßnahmen wurden als solche gekennzeichnet und gegebenenfalls mit der zeitlichen Dimension „laufend“ versehen. Der Aktionsplan befindet sich in einem stetigen Prozess der Weiterentwicklung, immer wieder gibt es außerdem neue Projekte und gute Beispiele, die die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Region vorantreiben. Diese Projekte und guten Beispiele sind wichtig, um den Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention darzustellen und den Aktionsplan im Alltag der Menschen zu verankern.

Aus diesem Grund werden stetig neue Beispiele und Projekte gesammelt, die dann bei Überarbeitung des Aktionsplans eingefügt werden können. Da die Region jedoch groß und ständig im Wandel ist, erheben die hier aufgeführten guten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Aktionsplan ist stets eine Momentaufnahme und kann die Entwicklungen und Projekte niemals vollständig und aktuell abbilden. Dennoch ist es uns wichtig, die uns bekannten guten Beispiele im Aktionsplan zu veröffentlichen, um so weitere Projekte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention anzuregen.

## 5.1 Beratung

### 5.1.1 Einführung

Schon innerhalb der kommunalen Teilhabeplanung fiel auf, dass Beratung einen hohen Stellenwert für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige hat. In jedem der Arbeitskreise und in der Zukunftskonferenz war Beratung Gegenstand der Diskussion. Auch in den Sitzungen der AG Kommunale Aktionspläne tauchte die Beratung in jeder Sitzung wieder als Thema auf. Aus diesem Grund wurde Beratung als übergeordnetes Thema wahrgenommen und den anderen vorangestellt.

Im Abschlussbericht zur kommunalen Teilhabeplanung gab es eine Handlungsempfehlung, welche dem Landkreis und der Stadt die Einrichtung einer Beratungsstelle „Teilhabe“ empfiehlt, um die Beratungslücke in der Planungsregion zu schließen. Diese Handlungsempfehlung wurde im Aktionsplan aufgegriffen, sie lautet:

- „(10) Eine „Beratungsstelle Teilhabe“ hat ihre Arbeit aufgenommen. Sie wird durch Einsparungen in anderen Bereichen finanziert. Aufgaben dieser Beratungsstelle sind insbesondere
- Information und Beratung von Eltern mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern.
  - Information und Beratung von Menschen mit Behinderungen sowie ihrer Angehörigen über bestehende Möglichkeiten einer Unterstützung und die Verfahren der Antragsstellung.
  - Vernetzung von Akteuren.
  - Öffentlichkeitsarbeit zum Beispiel bei Vereinen mit dem Ziel einer Inklusion von Menschen mit Behinderungen.
  - Aufbau und Pflege einer gemeinsamen Homepage, die Informationen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen betreffen.
  - Die Beratungsstelle kann sowohl in Trägerschaft der Verwaltungen oder über eine Ausschreibung an einen externen Anbieter vergeben werden. Die Fachstelle arbeitet auf der Grundlage einer Zielvereinbarung anhand von operativen Zielen, es findet ein regelhaftes Controlling statt.“<sup>3</sup>

Den Zielen zum Thema Beratung im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde<sup>4</sup>:

#### **„Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts*

<sup>3</sup> Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, Seite 224; über: [http://www.koblenz.de/bilder/20140314\\_abschlussbericht\\_thp\\_myk-ko\\_druck.pdf](http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf) (Stand: 27.08.2015)

<sup>4</sup> Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.



*und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass*

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“*

### **„Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie**

**(1)** *Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass*

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;(...)*“

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der kommunalen Teilhabeplanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

## 5.1.2 Aktionsplan zum Thema Beratung

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
<b>Beratung</b>						
1	Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sind gut informiert. (HE 10)	Eine "Beratungsstelle Teilhabe" hat ihre Arbeit aufgenommen.	Die Beratungsstelle Teilhabe wird eingerichtet. Eine Konzeption für diese Beratungsstelle wird erstellt. Es wird nach Finanzierungsmöglichkeiten der Beratungsstelle gesucht.	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung EUTB	Eröffnung der EUTB im Jahre 2018	
2	Es gibt eine zugehende Beratungsstelle ohne Eigeninteresse für Menschen mit Behinderungen, die über die Bandbreite der Möglichkeiten informiert.	Es gibt eine Konzeption für die "Beratungsstelle Teilhabe" mit einem Leistungskatalog, in dem die Aufgaben der Beratungsstelle beschrieben sind.	Eine Konzeption "Beratungsstelle Teilhabe" wird unter Beachtung vorhandener Ressourcen (z.B. Pflegestützpunkte) erstellt.	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung EUTB	Konzeption im Rahmen der Bewerbung um Bundesmittel erstellt durch Projektleitung EUTB	
3	Es gibt eine zugehende Beratungsstelle ohne Eigeninteresse für Menschen mit Behinderungen, die über die Bandbreite der Möglichkeiten informiert.	Ein Ratgeber, der Informationen über Wohnformen, Adressen und Leitlinien enthält, ist erstellt.	Die Beratungsstelle erstellt einen Ratgeber, der Informationen über Wohnformen, Adressen und Leitlinien enthält.	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung EUTB	abhängig von der Einrichtung und den Kapazitäten der Beratungsstelle	
4	Es gibt eine zugehende Beratungsstelle ohne Eigeninteresse für Menschen mit Behinderungen, die über die Bandbreite der Möglichkeiten informiert.	Die Beratungsstelle übernimmt eine Lotsenfunktion.	Die Mitarbeiter der Beratungsstelle pflegen Netzwerke von Adressen und Anbietern von Hilfen. Sie werden zur aktuellen Gesetzgebung fortgebildet und über die Zuständigkeiten in den kommunalen Verwaltungen informiert.	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung EUTB	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
5	Es gibt eine Durchlässigkeit der verschiedenen Wohnmöglichkeiten, d.h. ambulante Wohnformen, Paarwohnen, stationäres Wohnen.	Es gibt eine „Kontaktbörse“ für Wohngemeinschaften.	Die Mitarbeiter der Beratungsstelle pflegen Netzwerke von Adressen und Anbietern von Hilfen.	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung EUTB	abhängig von der Einrichtung und den Kapazitäten der Beratungsstelle	
6	Menschen mit Behinderung werden auf eine möglichst selbständige Wohnform vorbereitet.	Eine Beratungsstelle informiert und berät auch Angehörige zu den Möglichkeiten verschiedener Wohnformen.	Die Mitarbeiter der Beratungsstelle pflegen Netzwerke von Adressen und Anbietern von Hilfen.	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung EUTB	fortlaufend	
7	Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sind gut informiert. (HE 10)	Die Beratung zum Thema Behinderung und Pflege ist transparent und unabhängig.	Es gibt eine unabhängige Beratungsstelle die SGB übergreifend zum Thema Behinderung und Pflege berät.	Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	fortlaufend	EUTB ist bereits mit vielen Akteuren vernetzt
8	Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sind gut informiert. (HE 10)	Die Beratung zum Thema Behinderung und Pflege ist transparent und unabhängig.	Es wird eine Übersicht erstellt, die den Betroffenen die Pflegelandschaft erläutert, Zuständigkeiten darstellt und Ansprechpartner im Planungsgebiet der Stadt Koblenz und dem Kreis Mayen-Koblenz auflistet. Diese Übersicht ist auch in Leichter Sprache zugänglich.	in Absprache zwischen Ergänzender Unabhängiger Teilhabeberatung (EUTB), Pflegestützpunkten und Verwaltung	geplant für 2020	

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
9	Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sind gut informiert. (HE 10)	Die Zuständigkeit der Pflegestützpunkte in Hinblick auf Menschen mit Behinderung ist in der Region bekannt.	Es ist geklärt, welche Möglichkeiten zur Bekanntmachung der Beratungsangebote der Pflegestützpunkte für Menschen mit Behinderung in der Stadt und im Kreis bestehen.	Kooperationsgemeinschaft der Pflegestützpunkte	geplant für 2020	
10	Das Thema Behinderung und Sexualität wird besprochen.	Es gibt Gesprächsangebote zum Thema Sexualität und Behinderung in den Einrichtungen und bei den Diensten.	Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten werden zum Thema Behinderung und Sexualität fortgebildet.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	Paar- und Sexualberatungsangebot pro familia, Zusammenarbeit Caritas-Zentrum mit "Libelle" Mainz, Erwachsenenbildnerische Angebote "Freundschaft - Liebe - Partnerschaft" der Rhein-Mosel-Werkstatt Koblenz
11	Das Thema Behinderung und Sexualität wird besprochen.	Es gibt Veranstaltungen zum Thema Sexualität für Menschen mit Behinderung.	Mitarbeiter von Einrichtungen und Diensten werden zum Thema Behinderung und Sexualität fortgebildet.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	Schatzkisten-Projekte; AG Sexualität und Behinderung in der Stadt Koblenz; Sexualpädagogischer Arbeitskreis des Herz-Jesu-Haus Kühr

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
12	Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sind gut informiert. (HE 10)	Beratung kommt bei den Ratsuchenden an.	Es gibt Infomaterial zum Verfahren der Eingliederungshilfe. Diese Informationen sind auf die Bedürfnisse der Akteure (Eltern, Angehörige, Hauptberufliche) im Beratungsfeld zugeschnitten.	Arbeitsgemeinschaft Integrationshilfe	geplant für 2020	Bereits bestehendes Infomaterial: Handreichung zum Einsatz von Integrationshilfen im schulischen Bereich (herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Landes Rheinland-Pfalz)
13	Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sind gut informiert. (HE 10)	Beratung kommt bei den Ratsuchenden an.	Das Netzwerk Inklusion überarbeitet den bestehenden "Wegweiser - Unterstützung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Mayen und Umgebung" mit Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige.	Netzwerk Inklusion	geplant für 2019	Bereits bestehendes Infomaterial: "Wegweiser - Unterstützung für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Mayen und Umgebung" Netzwerk Inklusion

## 5.2 Arbeit und Tagesstruktur

### 5.2.1 Einführung

Am 18.11.2014 fand die Sitzung der Arbeitsgruppe Kommunale Aktionspläne zum Thema Arbeit und Tagesstruktur statt. In einer dreistündigen Veranstaltung arbeiteten Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste, der Verwaltungen und des Ministeriums, Betroffene und Angehörige sowie die Behindertenvertreter aus Landkreis und Stadt in Kleingruppen an den Ergebnissen der Kommunalen Teilhabeplanung, die kurz vorgestellt wurden. Aus diesen Wurden eigene Ziele und Maßnahmen für die Region entwickelt.

Auch folgende Handlungsempfehlung findet sich im Aktionsplan wieder:

- „(7) Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung hat als zuständiger Leistungsträger mit den WfbM
- a. Leistungsvereinbarungen in Bezug auf die Teilzeitbeschäftigung von Beschäftigten der Werkstätten und
  - b. Zielvereinbarungen in Bezug auf eine Vermittlungsquote auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, auf die Aufnahme von bisherigen Besuchern der Tagesförderstätte sowie auf die Schaffung von Praktika und Außenarbeitsplätzen in Betrieben abgeschlossen.“<sup>5</sup>

Den Zielen zum Thema Arbeit und Tagesstruktur im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde<sup>6</sup>:

#### *„Artikel 27 — Arbeit und Beschäftigung*

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem*

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;*
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;*

<sup>5</sup> Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014 , Seite 224; über: [http://www.koblenz.de/bilder/20140314\\_abschlussbericht\\_thp\\_myk-ko\\_druck.pdf](http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf) (Stand: 27.08.2015)

<sup>6</sup> Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

*(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.“*

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabeplanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

## 5.2.2 Aktionsplan zum Thema Arbeit und Tagesstruktur

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
<b>Arbeit und Tagesstruktur</b>						
14	Jeder Mensch mit Behinderung kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Form, Ort und Anbieter der Tagesstruktur frei wählen.	Menschen mit Behinderung erhalten eine individuelle Beratung für die Auswahl der Form, des Ortes und des Anbieters der Tagesstruktur.	Die Mitarbeiter der verschiedenen Kostenträger sind entsprechend fortgebildet und informiert.	Kostenträger (z. B. Arbeitsagentur, Jobcenter, Sozialamt, Renten-Träger)	fortlaufend	Virtuelle Werkstatt Xtern der St. Raphael Caritas, Beratung und Begleitung von Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
15	Es gibt Tagesstrukturangebote für Menschen mit Behinderung im Rentenalter.	Es gibt Seniorenmodule zur Tagesstruktur bei verschiedenen Einrichtungen und Diensten.	Die Einrichtungen und Dienste erstellen Konzepte zur Umsetzung von Seniorenmodulen und zur Strukturierung des Tages von berenteten Klienten.	Einrichtungen und Dienste in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern	fortlaufend	Seniorenmodule des Herz-Jesu-Haus Kühr, des Caritasverbandes Koblenz und des Caritas-Zentrums in Mendig
16	Die Systeme Tagesförderstätte, Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und erster Arbeitsmarkt sind in alle Richtungen flexibel und durchlässig.	In den Einrichtungen und Diensten wird eine ganzheitliche Lebensplanung für die Klienten angeboten.	Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste erhalten Fortbildung "Begleitung Lebensplanung".	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	Sozialdienste oder Inklusionsmanagement ist bereits in vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe vorhanden, die Mitarbeiter werden laufend geschult
17	Die Systeme Tagesförderstätte, Werkstatt für Menschen mit Behinderungen und ersten Arbeitsmarkt sind in alle Richtungen flexibel und durchlässig.	Die Kooperation von Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist verbessert.	Die Kooperation von Tagesförderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird verbessert, indem Übergänge durch professionelle Ansprechpartner und Angehörigengespräche begleitet werden. Die Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste werden entsprechend fortgebildet.	Einrichtungen und Dienste in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern	fortlaufend	



Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
18	Die Systeme Tagesförderstätte, Werkstatt für Menschen mit Behinderung und ersten Arbeitsmarkt sind in alle Richtungen flexibel und durchlässig.	Es gibt Kooperationen von Unternehmen des ersten Arbeitsmarktes mit Tagesförderstätte und Kooperationen von Werkstatt für Menschen mit Behinderung und Tagesförderstätte, um eine tageweise Beschäftigung zu ermöglichen.	Die Einrichtungen und Dienste erstellen Konzepte zur Zusammenarbeit und erstellen ein Netzwerk.	Einrichtungen und Dienste in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern	fortlaufend	"Mitten im Leben" - Praktika von Tagesförderstätte-Beschäftigten in den Caritas-Werkstätten; Berufliche Aktionstage der Caritas-Werkstätten; Projekt "Inklusionswoche" des Arbeitskreises der Bildungsträger
19	Die Systeme Tagesförderstätte, Werkstatt für Menschen mit Behinderung und ersten Arbeitsmarkt sind in alle Richtungen flexibel und durchlässig.	Es gibt stundenweise Beschäftigung und Praktika in Tagesförderstätten und Werkstätten.	Die Einrichtungen und Dienste erstellen Konzepte zur Zusammenarbeit. Tagesförderstätten und Werkstätten ermöglichen sich gegenseitig stundenweise Beschäftigung und Praktika.	Einrichtungen und Dienste in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern	fortlaufend	Zusammenarbeit unterschiedlicher Kostenträger (Eingliederungshilfe, Arbeitsagentur) mit verschiedenen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesförderstätten, um individuelle Lösungen zu finden
20	Die berufliche Orientierung wird inklusiv gestaltet.	Die Zugangswege zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesförderstätten und allgemeinem Arbeitsmarkt sind klar.	Es gibt einen Runden Tisch mit Verwaltung und Arbeitsagentur.	Verwaltung	geplant für 2020	
21	Es gibt Leistungsvereinbarungen in Bezug auf die Teilzeitbeschäftigung von Beschäftigten. (HE 7)	Die Zusammenarbeit zwischen dem LSJV als zuständiger Leistungsträger und den Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird angeregt.	Aufforderung an das Landesministerium als zuständiger Leistungsträger tätig zu werden.	Stadt Koblenz gemeinsam mit KV MYK (Sozialämter)	Schreiben der Verwaltungen an das LSJV im Februar 2015	

## 5.3 Wohnen

### 5.3.1 Einführung

Die Arbeitsgruppensitzung zum Thema Wohnen fand am 16.12.2014 unter hoher Beteiligung statt. In Kleingruppen berichteten die Betroffenen und Mitarbeiter der Einrichtungen und Dienste aus dem Wohnalltag von Menschen mit Behinderungen, die Ergebnisse aus der Kommunalen Teilhabeplanung wurden aufgegriffen und durch einzelne Beispiele veranschaulicht. Daraus entwickelten die Anwesenden Ziele und Maßnahmen für die Region, die im Plenum vorgestellt wurden.

Den Zielen zum Thema Wohnen im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde<sup>7</sup>:

**„Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft regelt:**

*Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass*

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;*
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;*
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.*

**Artikel 23 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Wohnen und Familie regelt:**

*(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass*

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;*

---

<sup>7</sup> Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

*b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;*

*c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.*

*(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.*

*(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.*

*(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.*

*(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.“*

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabeplanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

### 5.3.2 Aktionsplan zum Thema Wohnen

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
<b>Wohnen</b>						
22	Es gibt eine Durchlässigkeit der verschiedenen Wohnmöglichkeiten, d.h. ambulante Wohnformen, Paarwohnen, stationäres Wohnen.	Es gibt Projekte für Mehrgenerationenwohnen.	Von den Einrichtungen und Diensten werden Projekte für Mehrgenerationenwohnen entwickelt.	Einrichtungen und Dienste nach Abstimmung mit Land und Kommune	fortlaufend	Wohnprojekte der Lebenshilfe Mayen; Mehrgenerationenwohnen des Herz-Jesu-Haus Kühr
23	Es gibt eine Durchlässigkeit der verschiedenen Wohnmöglichkeiten, d.h. ambulante Wohnformen, Paarwohnen, stationäres Wohnen.	Alle Einrichtungen haben Verselbständigungsgruppen und bieten Probewohnen in unterschiedlichen Wohnformen an.	Die Einrichtungen und Dienste erarbeiten Konzepte für Verselbständigungsgruppen und Probewohnen.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	Differenzierte Wohnangebote verschiedener Anbieter in der Region
24	Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, haben Privatsphäre.	Die Einrichtungen halten ausreichend Einzelzimmer vor.	Die Einrichtungen erfragen die Modalitäten zum Umbau ihrer Häuser beim LSJV.	Einrichtungen in Abstimmung mit dem LSJV	fortlaufend	Dezentralisierungsprozesse und Umbauten verschiedener Einrichtungen, z.B. Caritas-Zentrum Mendig, Herz-Jesu-Haus Kühr, Caritasverband Koblenz
25	Menschen mit Behinderung können auch im Alter bei zunehmender Pflegebedürftigkeit/ Demenz in Ihrem gewohnten Umfeld versorgt werden.	Es gibt Betreuungskonzepte der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Alter z.B. zunehmender Pflegebedürftigkeit und /oder mit Demenz.	Die Gespräche zwischen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe und Alten- und Pflegeeinrichtungen werden intensiviert.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
26	Menschen mit Behinderung können auch im Alter bei zunehmender Pflegebedürftigkeit/ Demenz in Ihrem gewohnten Umfeld versorgt werden.	Es gibt Betreuungskonzepte der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Alter z.B. zunehmender Pflegebedürftigkeit und /oder mit Demenz.	Verschiedene Einrichtungen entwickeln Konzepte für die Betreuung von Menschen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit und/ oder demenziellen Erkrankungen.	Einrichtungen und Dienste nach Abstimmung mit den Kostenträgern (LSJV, Pflegekassen, Sozialamt)	fortlaufend	Seniorenmodule und Seniorenwohngruppe des Herz-Jesu-Haus Kühr
27	Menschen mit Behinderung können auch im Alter bei zunehmender Pflegebedürftigkeit/ Demenz in Ihrem gewohnten Umfeld versorgt werden.	Es gibt Betreuungskonzepte der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Alter z.B. zunehmender Pflegebedürftigkeit und /oder mit Demenz.	Entwicklung zusätzlicher Modelle der Tagesstrukturierung für Menschen mit Behinderung und zunehmender Pflegebedürftigkeit/ demenziellen Erkrankungen.	Einrichtungen und Dienste nach Abstimmung mit den Kostenträgern (LSJV, Pflegekassen, Sozialamt)	fortlaufend	

## 5.4 Kultur, Sport und Freizeit

### 5.4.1 Einführung

Zunächst waren zwei separate Sitzungen der Arbeitsgruppe Kommunale Aktionspläne zu den Themen „Kultur“ und „Sport und Freizeit“ geplant. Da diese Themen jedoch eng miteinander zusammenhängen, wurde festgelegt, eine Sitzung Kultur, Sport und Freizeit am 24.02.2015 durchzuführen. Auch hier wurden in Kleingruppen die Ergebnisse der Kommunalen Teilhabeplanung mit den Erfahrungen aus dem Alltag ergänzt und zu Zielen und Maßnahmen für die Region formuliert, die den Aktionsplan rund um die Handlungsempfehlung (4) aus dem Abschlussbericht ergänzen. Diese lautet:

- „(4) Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach SGB IX in Verbindung mit SGB XII werden grundsätzlich in allgemein zugänglichen Angeboten erbracht.“<sup>8</sup>

Den Zielen zum Thema Kultur, Sport und Freizeit im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde<sup>9</sup>:

**„Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Sport und Freizeit regelt:**

*(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen*

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;*
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;*
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.*

*(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.*

*(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.*

---

<sup>8</sup> Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, Seite 223; über: [http://www.koblenz.de/bilder/20140314\\_abschlussbericht\\_thp\\_myk-ko\\_druck.pdf](http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf) (Stand: 27.08.2015)

<sup>9</sup> Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

*(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit Anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.*

*(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,*

*a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;*

*b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;*

*c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;*

*d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;*

*e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.“*

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabeplanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

## 5.4.2 Aktionsplan zum Thema Kultur, Sport und Freizeit

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
<b>Kultur, Sport, Freizeit</b>						
28	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Vorhandene Begegnungsmöglichkeiten in den Ortsgemeinden/Stadtteilen (z.B. bei Spielenachmittagen; in Vereinen) haben sich für Menschen mit Behinderungen geöffnet.	Einrichtungen und Dienste treten mit den ortsansässigen Organisationen in Kontakt.	Einrichtungen und Dienste und vor Ort ansässige Organisationen	fortlaufend	Inklusionstag Sportverein Urmitz, Inklusiver Kletterkurs in Andernach, Inklusive Angebote des Turnvereins Kruft
29	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Es gibt nachhaltige professionelle Unterstützung für Nachbarschaftsnetzwerke/ Organisatoren von Veranstaltungen im Gemeinwesen.	Nachbarschaftsnetzwerke melden Bedarfe bei den Einrichtungen und Diensten oder der Verwaltung an.	Einrichtungen und Dienste und/oder Verwaltung	fortlaufend	Pfadfinder Güls
30	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Es gibt nachhaltige professionelle Unterstützung für Nachbarschaftsnetzwerke/ Organisatoren von Veranstaltungen im Gemeinwesen.	Einrichtungen und Dienste sowie Verwaltung erarbeiten Konzepte zur Unterstützung von Nachbarschaftsnetzwerken.	Einrichtungen und Dienste und/oder Verwaltung	fortlaufend	
31	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Die Vereine haben sich und Ihre Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen geöffnet und sichern damit ihren Bestand.	Die Einrichtungen und Dienste sowie die Verwaltungen treten mit Vereinen in Kontakt und werben für mehr Offenheit und inklusive Angebote.	Vereine, Einrichtungen und Dienste, Verwaltung	fortlaufend	AWO Koblenz Integrative Stadtranderholung, Kooperation in Bezug auf Bauspielplatz der JuKuWe und der Lebenshilfe Koblenz
32	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Die Vereine haben sich und Ihre Veranstaltungen für Menschen mit Behinderungen geöffnet und sichern damit ihren Bestand.	Das Merkmal Inklusion findet bei der Verleihung von Preisen Beachtung.	Vereine, Einrichtungen und Dienste, Verwaltung	fortlaufend	Verleihung der Ehrennadel Koblenz, MYK Sport-Medaille 2017, Verleihung der Ehrennadel MYK



Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
33	Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nach SGB IX in Verbindung mit SGB XII werden grundsätzlich in allgemein zugänglichen Angeboten erbracht. (HE 4)	Menschen mit Behinderungen werden durch die Einrichtungen und Dienste in allgemein zugänglichen Angeboten integriert.	Die Einrichtungen und Dienste treten mit Anbietern öffentlich zugänglicher Angebote in Kontakt und erarbeiten Konzepte zur Zusammenarbeit.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	Lokale Teilhabekreise in Mayen, Polch und Mendig
34	Die Potentiale von Menschen mit Behinderung werden gesehen und genutzt.	Menschen mit Behinderung engagieren sich ehrenamtlich.	Es werden Kontakte geknüpft zwischen Menschen mit Behinderung und Trägern des Ehrenamts.	Menschen mit Behinderung, Behindertenvertreter, Einrichtungen und Dienste, Selbsthilfegruppen, Bürgerstiftung und Ehrenamtsbörse, Verwaltung	fortlaufend	Bachpatenschaft an der Nette in Mayen, Menschen mit Behinderung helfen über den lokalen Teilhabekreis in Polch bei Seniorenveranstaltungen mit, in Kettig helfen Menschen mit Behinderung bei der Pflege von Grünflächen; In Niederfell sind Menschen mit Behinderung beim "Dreck-weg-Tag" und an vielen Dorffesten mit eingebunden

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
35	Es findet eine gegenseitige Öffnung von Einrichtungen und Diensten und Vereinen statt.	Einrichtungen und Dienste sowie andere Organisationen (z.B. Vereine, Kirchengemeinden, Schulen etc.) haben neue Begegnungsmöglichkeiten für alle Gesellschaftsgruppen geschaffen.	Einrichtungen und Dienste sowie andere Organisationen stellen sich gegenseitig räumliche und personelle Ressourcen zur Verfügung.	Einrichtungen und Dienste, Organisationen	fortlaufend	Am Rheindörfer Platz in St. Sebastian gibt es ein Bistro, das für die Öffentlichkeit nutzbar ist, Café International in Mayen, Stammtisch in Kettig - hier treffen sich Menschen aus dem Ort mit Menschen aus der Einrichtung, Turnhalle der Caritas in Mendig wird von Vereinen genutzt
36	Die künstlerische und kreative Entfaltung von Menschen mit Behinderung wird inklusiv gefördert.	Die Volkshochschulen sind sensibilisiert für inklusive Kursgestaltung.	Die Verwaltung fragt ein Gespräch bei den Volkshochschulen an.	Verwaltung	Gespräch fand erstmalig statt im Jahr 2016, danach Beteiligung der VHSen in der AG KAP und Info der Sozialplanerin MYK in der VHS-Runde MYK	
37	Die künstlerische und kreative Entfaltung von Menschen mit Behinderung wird inklusiv gefördert.	Das Thema "Inklusion" wird in der Öffentlichkeit stärker diskutiert.	Gemeinsam mit Medienvertretern, VHS und freien Trägern überlegen Menschen mit Behinderung und Verwaltung, wie man Inklusion als Thema erlebbar machen kann.	Menschen mit Behinderung, Behindertenvertreter, Medienvertreter, VHS, Verwaltung	fortlaufend	Behindertenbeiräte der Städte Mayen und Andernach

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
38	Bewusstseinsbildung zu den Themen Gesundheit und Prävention.	Gesundheit und Prävention sind als Themen in den Medien und den Köpfen der Menschen präsent.	Die Volkshochschulen bieten barrierefreie Kurse zu Themen der Prävention und Gesundheit an. Die Möglichkeiten der Unterstützung und Maßnahmen zur Barrierefreiheit werden in der Bewerbung der Kurse veröffentlicht.	erneutes Gespräch der Volkshochschulen und der Verwaltungen	geplant für 2020	
39	Das allgemeine Bildungssystem ist inklusiv.	Allen Menschen ist ein lebenslanges Lernen möglich.	Es gibt einen Runden Tisch mit Volkshochschulen, Industrie- und Handelskammer und anderen Anbietern der Erwachsenenbildung, um für das Thema Inklusion zu sensibilisieren.	Verwaltung	geplant für 2020	
40	Die künstlerische und kreative Entfaltung von Menschen mit Behinderung wird inklusiv gefördert.	Es gibt kommerzielle Angebote in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit, die inklusiv beworben werden.	Kulturveranstaltungen (Kunst, Musik, Theater etc.) werden gefördert.	Künstler mit Behinderung und deren Unterstützer	fortlaufend	
41	Bewusstseinsbildung zu den Themen Gesundheit und Prävention.	Gesundheit und Prävention sind als Themen in den Medien und den Köpfen der Menschen präsent.	Es gibt inklusive Angebote für Sport und Bewegung.	Vereine vor Ort, Behindertensportverein, Special Olympics, Landessportbund und dortige Inklusionsbeauftragte, Netzwerk Inklusion	fortlaufend	Sowohl im Landkreis Mayen-Koblenz wie auch in der Stadt Koblenz gibt es hierfür schon viele gute Beispiele, die bei den Vereinen und Veranstaltern erfragt werden können.

## 5.5 Barrierefreie Kommunikation

### 5.5.1 Einführung

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne vom 20.01.2015 wurde das Thema Barrierefreie Kommunikation bearbeitet. In Kleingruppen wurden die Ergebnisse der Kommunalen Teilhabeplanung besprochen und durch Erfahrungen aus der Praxis ergänzt. Die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen wurden im Plenum vorgestellt. Sie ergänzen und erweitern die Handlungsempfehlung (8), die ebenfalls in den Aktionsplan aufgenommen wurde:

- „(8) Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraums, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch.“<sup>10</sup>

Den Zielen zum Thema Barrierefreie Kommunikation im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde<sup>11</sup>:

**„Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Barrierefreiheit regelt:**

(1) *Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang (...) zu (...) Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen (...) zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für*

(...)

b) *Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.*

(2) *Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,*

(...)

f) *um (...) geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;*

g) *um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;*

h) *um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.*

---

<sup>10</sup> Aus dem Abschlussbericht zur Kommunalen Teilhabeplanung für Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen im Landkreis Mayen-Koblenz und der Stadt Koblenz, Januar 2014, Seite 225; über: [http://www.koblenz.de/bilder/20140314\\_abschlussbericht\\_thp\\_myk-ko\\_druck.pdf](http://www.koblenz.de/bilder/20140314_abschlussbericht_thp_myk-ko_druck.pdf) (Stand: 27.08.2015)

<sup>11</sup> Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 27.07.2015) abrufen.

**Artikel 21** der UN-Behindertenrechtskonvention  
zum **Thema Meinung und Information** regelt:

*Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie*

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;*
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;*
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;*
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;*
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.“*

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Kommunalen Teilhabeplanung und der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden.

## 5.5.2 Aktionsplan zum Thema Barrierefreie Kommunikation

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
<b>Barrierefreie Kommunikation</b>						
42	Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraumes, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch (HE 8)	Wesentliche Inhalte der Homepages der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz sowie der kommunalen Einrichtungen sind in leichter Sprache dargestellt.	Die kommunalen Homepages werden schrittweise um Texte und Inhalte in leichter Sprache ergänzt.	Verwaltung	fortlaufend	Inhalte in Leichter Sprache auf der Internetseite der KV MYK
43	Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraumes, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch (HE 8)	Die Homepages der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz sind barrierefrei gestaltet.	Die kommunalen Homepages werden schrittweise umformatiert (technische Barrierefreiheit).	Verwaltung	fortlaufend	Vorlesefunktion auf der Internetseite der Stadt Koblenz
44	Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraumes, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch (HE 8)	Die Homepages der Stadt Koblenz und des Landkreises Mayen-Koblenz sind barrierefrei gestaltet.	Die Kommunen bitten den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die bereits auf Landesebene laufenden Initiativen im Bereich EDV in Bezug auf Barrierefreiheit zu koordinieren.	Verwaltung	fortlaufend	
45	Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraumes, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch (HE 8)	Privat-gewerbliche Anbieter sind für das Thema Inklusion sensibilisiert.	Die Verwaltungen treten mit privat-gewerblichen Anbietern zum Thema Inklusion in Kontakt.	Verwaltung	fortlaufend	Auszeichnung barrierefreier Einzelhändler in Mayen, Polch und Mendig durch die lokalen Teilhabekreise

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
46	Die Möglichkeiten vor Ort werden genutzt, um Fachleute der Universität/Hochschule für barrierefreie Datenverarbeitung zu gewinnen.	Es wurden Partner für Projekte zur barrierefreien Kommunikation/ Datenverarbeitung gefunden.	Die Verwaltung knüpft Kontakte zu Fachbereichen die sich mit barrierefreier Kommunikation/ Datenverarbeitung beschäftigen.	Verwaltung	geplant für 2021	
47	Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu Information, Beratung und Angeboten des Sozialraumes, wie andere Bürgerinnen und Bürger der Region auch (HE 8)	In den lokalen Medien wird vermehrt auf die Verwendung leichter Sprache geachtet.	Menschen mit Behinderung, sowie Einrichtungen und Dienste geben Artikel in verständlicher Sprache an regionale Medien weiter.	Menschen mit Behinderung, Behindertenvertreter, Einrichtungen und Dienste und Verwaltung	fortlaufend	Hauszeitungen mit eigenen Artikeln der Menschen mit Behinderung; Verwaltungen geben relevante Texte des Sozialbereiches immer auch in einfacher Sprache an die Presse
48	Leichte und bürgernahe Sprache ist die Regel.	Antragsvordrucke und Bescheide im Sozialbereich sind zusätzlich in leichter und bürgernahe Sprache formuliert. (dem rechtsverbindlichen Bescheid in schwerer Sprache wird ein Beiblatt in leichter und bürgernahe Sprache beigelegt)	Das Sozialamt erstellt zu den eigenen Antragsvordrucken und Bescheiden ein Beiblatt in leichter und bürgernahe Sprache.	Verwaltung	fortlaufend	Kontaktaufnahme zum Landesbehindertenbeauftragten erfolgt, da dort bereits Dokumente in Leichter Sprache vorliegen
49	Leichte und bürgernahe Sprache ist die Regel.	Experten (Menschen mit Behinderung) arbeiten an den Übersetzungen von Antragsvordrucken und Bescheiden mit.	Es werden Arbeitsgruppen zur Übersetzung von Antragsvordrucken und Bescheiden gegründet.	Verwaltung in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung	fortlaufend	WeKISS, Arbeitsgruppe der Rhein-Mosel-Werkstatt Koblenz
50	Leichte und bürgernahe Sprache ist die Regel.	Die Verwaltung berät in leichter und bürgernahe Sprache.	Mitarbeiter der Verwaltung werden in leichter Sprache geschult.	Verwaltung	fortlaufend	Aufnahme des Themas "Leichte Sprache" in den Abteilungsübergreifenden Fortbildungskatalog der Stadt Koblenz

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
51	Leichte und bürgernahe Sprache ist die Regel.	Gesetzliche Betreuer sind in leichter Sprache geschult.	Gesetzliche Betreuer besuchen Schulungen zum Thema "Leichte Sprache".	Verband der Betreuer, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörde	fortlaufend	Vorstellung und Diskussion der Problematik durch die Sozialplanerinnen in den jeweiligen Runden der gesetzlichen Betreuer
52	In allen öffentlichen Einrichtungen stehen relevante Informationen barrierefrei zur Verfügung.	Es gibt bebilderte Flyer und Merkblätter in leichter Sprache.	Öffentliche Einrichtungen lassen sich bei der Gestaltung von Informationsmaterial von Menschen mit Behinderung beraten.	Öffentliche Einrichtungen	fortlaufend	Flyer "Polch - Eine Stadt für Alle!" des Lokalen Teilhabekreises; Flyer der Kreisbehindertenvertretung MYK
53	Es gibt einen barrierefreien Zugang zu Informationen der Einrichtungen und Dienste.	Es gibt bebilderte Flyer in leichter Sprache.	Die Einrichtungen und Dienste erstellen Flyer zu ihren Angeboten in leichter Sprache.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	Info-Heft zu den Freizeit- und Bildungsangeboten des Herz-Jesu-Haus Kühr, Info-Heft zu den Bildungsangeboten der Rhein-Mosel-Werkstatt Koblenz
54	Es gibt einen barrierefreien Zugang zu Informationen der Einrichtungen und Dienste.	Die Homepages der Einrichtungen sind barrierefrei.	Die Homepages der Einrichtungen und Dienste werden schrittweise umformatiert (technische Barrierefreiheit) und durch Inhalte in leichter Sprache ergänzt.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	
55	Es gibt einen barrierefreien Zugang zu Informationen der Einrichtungen und Dienste.	Die Mitarbeiter sind entsprechend fortgebildet.	Die Einrichtungen und Dienste bieten ihren Mitarbeitern Fortbildungen zum Thema leichte Sprache an.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	Cabito-Geräte in allen Einrichtungen der St. Raphael Caritas



## 5.6 Gesundheit und Pflege

### 5.6.1 Einführung

In den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne vom 07.09.2017 und 28.02.2018 wurde das Thema Gesundheit und Pflege bearbeitet. In Kleingruppen wurden die Ergebnisse der Kommunalen Teilhabeplanung besprochen und durch Erfahrungen aus der Praxis ergänzt. Die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen wurden in themenbezogenen Kleingruppen besprochen und im Plenum vorgestellt. Neben den ständigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne wurden für das Thema Gesundheit und Pflege Experten hinzugeladen. Es wirkten Mitarbeiter von Pflegediensten sowie Pflegestützpunkten mit. Auch Ergotherapeuten und Ärzte, sowie die Sozialdienste der Kliniken in der Region und die kassenärztliche Vereinigung waren zur Mitarbeit eingeladen. Zudem beteiligten sich die jeweiligen Fachabteilungen beider Verwaltungen an der Ziel- und Maßnahmenformulierung.

Den Zielen zum Thema Gesundheit und Pflege im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde<sup>12</sup>:

**„Artikel 25 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Gesundheit regelt:**

*Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere*

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;*
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;*
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;*
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;*

<sup>12</sup> Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 22.02.2018) abrufen.

e) *verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;*

f) *verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.*

**Artikel 26** der UN-Behindertenrechtskonvention

zum **Thema Habilitation und Rehabilitation** regelt:

*(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme*

*a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;*

*b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.*

*(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.*

*(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.“*

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Ziele und Maßnahmen sind innerhalb der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne entstanden und begründen sich aus den Ergebnissen der Kommunalen Teilhabeplanung.

## 5.6.2 Aktionsplan zum Thema Gesundheit und Pflege

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
<b>Gesundheit und Pflege</b>						
56	Bewusstseinsbildung zu den Themen Gesundheit und Prävention.	Gesundheit und Prävention sind als Themen in den Medien und den Köpfen der Menschen präsent.	Gesundheits- und Präventionskurse bei den Krankenkassen sind auch für Menschen mit Behinderung zugänglich.	Verwaltung initiiert ein Gespräch mit den Landesverbänden der Krankenkassen	geplant für 2020	ab 2019: Angebote des GKV-Bündnis für Gesundheit und des Jobcenters Mayen-Koblenz zu Themen der Förderung von Gesundheit
57	Bewusstseinsbildung zu den Themen Gesundheit und Prävention.	Gesundheit und Prävention sind als Themen in den Medien und den Köpfen der Menschen präsent.	Der aktualisierte Aktionsplan wird über die Medien und die Verwaltungen beworben.	Sozialplanerinnen	fortlaufend	Informationsveranstaltung zum Kommunalen Aktionsplan innerhalb von Einrichtungen seit 2017
58	Die ärztliche Versorgung aller Menschen ist vor Ort sichergestellt.	Menschen mit Behinderung sind haus- und fachärztlich wohnortnah versorgt.	Die Einrichtungen und Dienste vernetzen sich mit Haus- und Fachärzten.	Einrichtungen und Dienste, Hausärzterverband, Kassenärztliche Vereinigung	fortlaufend	regelmäßige Hausarztvisiten in vielen Einrichtungen der Behindertenhilfe
59	Die ärztliche Versorgung aller Menschen ist vor Ort sichergestellt.	Menschen mit Behinderung sind haus- und fachärztlich wohnortnah versorgt.	Ein medizinisches Zentrum für erwachsene Behinderte (MZeB) nimmt seinen Dienst auf.	Einrichtungen und Dienste, Kassenärztliche Vereinigung	fortlaufend	MZeB Mayen und Umgebung seit 2017
60	Die medizinisch-pflegerische Versorgung aller Menschen ist vor Ort sichergestellt.	Menschen mit Behinderung sind haus- und fachärztlich wohnortnah versorgt.	Es wird ein Runder Tisch zum Thema "medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung" einberufen. Vertreter: u.a. Kassenärztliche Vereinigung, Hausärzterverband, LSJV, Gesundheitsamt, Medizinisches Zentrum für erwachsene Behinderte (MZEb).	Verwaltung	Runder Tisch fand statt im Jahr 2016, danach Beteiligung von Ärzten in den Sitzungen der AG KAP	

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
61	Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege arbeiten zusammen, auch zum Thema "Kultursensible Pflege".	Die Zusammenarbeit von Diensten der Pflege und der Eingliederungshilfe wird gestärkt und der Austausch über kommende Herausforderungen ermöglicht.	Einbringen des Themas "Zusammenarbeit zwischen den Diensten der Pflege und der Eingliederungshilfe" im Regionalen Inklusionsgespräch.	lokale Akteure der Eingliederungshilfe in Zusammenarbeit mit der Verwaltung (Sozialplanung), insbesondere auch EUTB und Therapeuten (Ergo-, Physio- und Psychotherapeuten)	Regionales Inklusionsgespräch	an Eingliederungshilfeeinrichtungen angegliederte Pflegedienste wie SDM oder Lebenshilfe Mayen, Gerontopsychiatrische Abteilung der RMF
62	Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege arbeiten zusammen, auch zum Thema "Kultursensible Pflege".	Das Thema "Kultursensible Pflege" erhält mehr Aufmerksamkeit.	Kultursensible Pflege wird als Thema in der Regionalen Pflegekonferenz und im Regionalen Inklusionsgespräch aufgegriffen.	Anbieter, lokale Akteure im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe, ein Vertreter des Beirats für Migration und Integration	Regionale Pflegekonferenz 2018	auf kultursensible Themen spezialisierte ambulante Pflegedienste im Landkreis Mayen-Koblenz und in der Stadt Koblenz
63	Menschen mit Behinderung können auch im Alter bei zunehmender Pflegebedürftigkeit/ Demenz in Ihrem gewohnten Umfeld versorgt werden.	Es gibt Betreuungskonzepte der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Alter z.B. zunehmender Pflegebedürftigkeit und /oder mit Demenz.	Personal wird geschult wie man mit Menschen mit Behinderung bei zunehmender Pflegebedürftigkeit und/ oder Demenz umgeht.	Einrichtungen und Dienste	fortlaufend	regelmäßige Schulungen beispielsweise des Caritas-Zentrums oder des Herz-Jesu-Haus Kühr
64	Menschen mit Doppel- und Mehrfachbehinderungen werden durch entsprechend aus- und fortgebildetes Fachpersonal versorgt.	Fachkräfte, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Doppel- und Mehrfachbehinderungen pflegen, werden hinsichtlich der besonderen Bedarfe geschult.	Fachkräfte sind im Hinblick auf körperliche, geistige und psychische Behinderungsarten geschult.	Anbieter, lokale Akteure im Bereich Pflege und Eingliederungshilfe	fortlaufend	regelmäßige Schulungen beispielsweise des Caritas-Zentrums oder des Herz-Jesu-Haus Kühr

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
65	Menschen mit Doppel- und Mehrfachbehinderungen werden durch entsprechend aus- und fortgebildetes Fachpersonal versorgt.	Fachkräfte, die Menschen mit Behinderungen, insbesondere Doppel- und Mehrfachbehinderungen pflegen, werden hinsichtlich der besonderen Bedarfe geschult.	Die Verwaltungen formulieren eine Bitte ans Landesamt: Implementierung einer Quotenregelung zum Fachkräfteanteil in Einrichtungen im Zusammenhang mit den Neuverhandlungen (Rahmenverträge) für den 1.1.2020.	Verwaltung	Die Verhandlungen zu den Rahmenverträgen sind abgeschlossen.	
66	Offene Stellen im Bereich der Pflege werden besetzt.	Es steht im Interesse der Anbieter der Eingliederungshilfe, Menschen für Pflegeberufe zu gewinnen (Fachkräfteakquise).	Einbringen des Themas Fachkräfteakquise für Pflegeberufe in den Regionalen Pflegekonferenzen oder im Regionalen Inklusionsgespräch.	Verwaltung (Pflegestrukturplanung, Sozialplanung) in Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren	Regionale Pflegekonferenz 2018 und 2019;	Ausbildungsgang Pflegefachkraft über die Rhein-Mosel-Fachklinik

## 5.7 Erziehung und Bildung

### 5.7.1 Einführung

Das Thema Erziehung und Bildung wurde in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne vom 12.09.2018 und 12.12.2018 bearbeitet. In Kleingruppen wurden die Ergebnisse der Kommunalen Teilhabeplanung besprochen und durch Erfahrungen und Beispiele aus der Praxis ergänzt. Die erarbeiteten Ziele und Maßnahmen wurden in themenbezogenen Kleingruppen besprochen und im Plenum vorgestellt. Neben den ständigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Kommunale Aktionspläne wurden für das Thema Erziehung und Bildung Experten hinzugeladen. Es wirkten Lehrerinnen und Lehrer unterschiedlicher Schularten mit, vom Förder- und Beratungszentrum bis zur Schwerpunktschule. Außerdem waren auch die Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde (ADD) sowie Mitarbeiter der Jugendämter und Kindergärten zur Mitarbeit eingeladen. Zudem beteiligten sich die jeweiligen Fachabteilungen beider Verwaltungen sowie des MSAGD an der Ziel- und Maßnahmenformulierung.

Den Zielen zum Thema Erziehung und Bildung im Aktionsplan liegen folgende Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde<sup>13</sup>:

„Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können“

„Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

---

<sup>13</sup> Hier sind jeweils die für den Aktionsplan relevanten Artikel der UN-BRK aufgeführt. Die vollständige UN-BRK können Sie unter <http://www.behindertenrechtskonvention.info/> (Stand: 22.02.2018) abrufen.

- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

#### „Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“



## 5.7.2 Aktionsplan zum Thema Erziehung und Bildung

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
<b>Erziehung und Bildung</b>						
67	Das allgemeine Bildungssystem ist inklusiv.	Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird eine praxisnahe Umsetzung für den Einsatz von Integrationshilfen erreicht.	Die Arbeitsgemeinschaft Integrationshilfe ist gegründet und trifft sich regelmäßig.	Verwaltung in Zusammenarbeit mit der ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion), Einrichtungen und Dienste, Schulen und Kitas	geplant für 2020	
68	Das allgemeine Bildungssystem ist inklusiv.	Lehrer an Regelschulen sind bezüglich verschiedener Behinderungsarten informiert.	Es gibt eine gemeinsame Info-Veranstaltung der Verwaltungen und Förder- und Beratungszentren.	Verwaltung, ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion), Pädagogisches Landesinstitut, Förder- und Beratungszentren und Schulen	geplant für 2020	
69	Das allgemeine Bildungssystem ist inklusiv.	Schulsozialarbeiter an Regelschulen sind bezüglich des Antragsverfahrens der Eingliederungshilfe informiert.	Es gibt eine Information zu inklusionsbezogenen Themen durch die Eingliederungshilfe in der Runde der Schulsozialarbeiter.	Verwaltung	In der Stadt Koblenz wurden die Schulsozialarbeiter durch die Eingliederungshilfe zum Thema Inklusion informiert.	
70	Das allgemeine Bildungssystem ist inklusiv.	Schulen sind barrierefrei zugänglich.	Bei Neu- und Umbaumaßnahmen an Schulen wird auf Barrierefreiheit geachtet.	Schulträger	fortlaufend	
71	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Kontaktstrukturen der Einrichtungen und Dienste mit KiTas und Schulen sind entwickelt.	Die Einrichtungen und Dienste organisieren gemeinsame Aktionen und Projekte mit KiTas und Schulen.	Einrichtungen und Dienste, Kitas und Schulen	fortlaufend	Spielleitplanung Polch, Integrative Kulturtage als Kooperation des Bischöflichen Cusanus-Gymnasium mit dem Herz-Jesu-Haus Kühr

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
72	Allgemein zugängliche Angebote können auch von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden.	Kontaktstrukturen der Einrichtungen und Dienste mit KiTas und Schulen sind entwickelt.	Einrichtungen und Dienste bieten aktiv Praktikumsplätze für Schüler an.	Einrichtungen und Dienste, Kitas und Schulen	fortlaufend	
73	Die berufliche Orientierung wird inklusiv gestaltet.	Übergänge im Schul- und Berufsleben werden erleichtert.	Die Stadt Koblenz nimmt das Thema Inklusion auf in die Koordinierungsgruppe Berufs- und Studienorientierung.	Verwaltung	geplant für 2020	
74	Das allgemeine Bildungssystem ist inklusiv.	Der Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule wird begleitet, unabhängig davon, ob es sich um eine Regel- oder Förderkindertagesstätte handelt.	Das kommunale Bildungsmanagement der Stadt Koblenz nimmt das Thema "Übergang Kindertagesstätte - Schule und Hospitationen" für die Schulleiterrunde der Stadt Koblenz auf.	Verwaltung	geplant für 2020	

Nr.	Meilenstein	Ziel Was wollen wir erreichen?	Maßnahme/ Handlungsempfehlung Wie wollen wir es erreichen?	Zuständigkeit Wer in MYK/Koblenz kann diese Maßnahme umsetzen?	Zeitlicher Rahmen/ Umsetzungsstand	Gute Beispiele
75	Das allgemeine Bildungssystem ist inklusiv.	Der Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule wird begleitet, unabhängig davon, ob es sich um eine Regel- oder Förderkindertagesstätte handelt.	Das kommunale Bildungsmanagement der Stadt Koblenz nimmt bezüglich des Projektes "Schultüte plus" Kontakt mit der Kreisverwaltung Ahrweiler auf und prüft die Möglichkeit einer Antragsstellung über den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Finanzierungsmodelle.	Verwaltung	2019	
76	Das allgemeine Bildungssystem ist inklusiv.	Der Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule wird begleitet, unabhängig davon, ob es sich um eine Regel- oder Förderkindertagesstätte handelt.	Die Stadt Koblenz nimmt das Thema auf in ihre AG Kindertagesbetreuung und erarbeitet ein Konzept.	Verwaltung	fortlaufend, in der AG Kindertagesbetreuung der Stadt Koblenz werden die Themen Übergänge und Inklusion immer wieder besprochen.	